

---

# ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

---

Sicherungszertifikate

bezogen auf den MEAG EuroInvest-A Fonds

(ISIN DE000HVB1490)

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die „Serie“) der Sicherungszertifikate bezogen auf den MEAG EuroInvest-A Fonds (die „Zertifikate“) der UniCredit Bank AG (die „Emittentin“) wird am 31. Mai 2016 (der „Ausgabetag“) auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die „Zertifikatsbedingungen“) in Euro („EUR“) (die „Festgelegte Währung“) als bis zu 500.000 Zertifikate mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein „Zertifikatsinhaber“; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die „Zertifikatsinhaber“ bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 4).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das „Inhaber-Sammelzertifikat“), das die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend „Clearing System“ genannt) verwahrt wird. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabetages und Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und mit ihnen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff „Zertifikate“ auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Basiswert**“ ist ein Korb bestehend aus zwei Korbbestandteilen.

„Korbbestandteil“ ist jeder der folgenden Fondsanteile:

„Korbbestandteil<sub>1</sub>“ bezeichnet die Anteilsklasse A (ISIN: DE0009754333 / WKN: 975433 / Bloomberg: MEAGEIN GR Equity) des MEAG EuroInvest Fonds (der „Referenzfonds<sub>1</sub>“), der von der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (die „Verwaltungsgesellschaft<sub>1</sub>“) verwaltet wird. Die Anteile des Korbbestandteils<sub>1</sub> werden jeweils als ein „Fondsanteil<sub>1</sub>“ bezeichnet.

„Korbbestandteil<sub>2</sub>“ bezeichnet die Anteilsklasse A EUR ND (ISIN: LU0119402856 / WKN: 580527 / Bloomberg: PIOESTA LX Equity) des Pioneer Funds – Euro Short-Term (der „Referenzfonds<sub>2</sub>“), ein Teilfonds des Pioneer Funds, der von der Pioneer Asset Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft<sub>2</sub>“) verwaltet wird. Die Anlageverwaltung des Referenzfonds<sub>2</sub> erfolgt durch die Pioneer Investment Management Limited, Dublin (der „Investmentmanager“). Die Anteile des Korbbestandteils<sub>2</sub> werden jeweils als ein „Fondsanteil<sub>2</sub>“ bezeichnet.

Die Korbbestandteile und die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „Fondsdokumente“ sind die Gründungs- und anderen maßgeblichen Dokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge des jeweiligen Korbbestandteils, in welchen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Depotbank“ der Korbbestandteile ist die jeweilige Person, Gesellschaft oder Institution, die die Aufgabe der Depotbank übernommen hat (insbesondere wie in den Fondsdokumenten angegeben), am ersten Handelstag ist dies für den

Korbbestandteil<sub>1</sub> die BNP Paribas Securities Services S.C.A. und für den Korbbestandteil<sub>2</sub> die Société Générale Bank & Trust, Luxemburg.

„Abschlussprüfer“ der Korbbestandteile ist die jeweilige Person, Gesellschaft oder Institution, die als Abschlussprüfer bestellt wurde (insbesondere wie in den Fondsdokumenten angegeben), am ersten Handelstag ist dies für den Korbbestandteil<sub>1</sub> und für die Verwaltungsgesellschaft<sub>1</sub> die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft, München und für den Korbbestandteil<sub>2</sub> sowie die Verwaltungsgesellschaft<sub>2</sub> die Deloitte Audit S.à r.l.

„Referenzpreis“ ist der offizielle Nettoinventarwert („NAV“) für den jeweiligen Fondsanteil<sub>k</sub> (mit k = 1, 2), wie er von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder ihrer jeweiligen Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme der jeweiligen Fondsanteile tatsächlich möglich ist.

„K<sub>1</sub> (i)“ ist der Referenzpreis des Korbbestandteil<sub>1</sub> am Beobachtungstag (i), multipliziert mit dem für den Beobachtungstag (i) geltenden Ausschüttungsfaktor P(t).

„K<sub>1</sub> (i, j)“ (mit j = 0, 1, ..., k(i)) ist der Referenzpreis des Korbbestandteil<sub>1</sub> am Berechnungstag j (mit j = 0, 1, ..., k(i)) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (i), multipliziert mit dem für den jeweiligen Berechnungstag geltenden Ausschüttungsfaktor P(t).

„K<sub>2</sub> (i)“ ist der Referenzpreis des Korbbestandteil<sub>2</sub> am Beobachtungstag (i).

„Benchmark<sub>k</sub>“ (mit k = 1, 2) ist für den Korbbestandteil<sub>1</sub> der EURO STOXX 50<sup>®</sup> (Price-) Index (Bloomberg: SX5E Index) und für den Korbbestandteil<sub>2</sub> der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (Bloomberg: HVB3MRE Index). Die Benchmark<sub>k</sub> besteht aus einem oder mehreren Indizes als Bestandteil („**Benchmark-Bestandteil**“).

„Beobachtungszeitraum (i)“ (mit i = 1, ..., 384) ist jeder Berechnungstag zwischen dem Beobachtungstag (i-1) und dem Beobachtungstag (i).

„Berechnungstag“ für einen Korbbestandteil<sub>k</sub> (mit k = 1, 2) ist ein Tag, an dem die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen<sub>k</sub> (mit k = 1, 2), wie in den Fondsdokumenten beschrieben, möglich ist.

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

„Beobachtungstag (i)“ (mit i = 0, 1, ..., 384) ist der 31. Mai 2016 (i = 0) und danach, beginnend mit dem 30. Juni 2016 (i = 1), jeweils der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, dann ist der unmittelbar vorausgehende Tag, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag.

„Fälligkeitstag“ ist der 5. Juni 2048.

„FondsBasketPerf (i)“ =  $w(i-1) \times \frac{K_1(i)}{K_1(i-1)} + (1-w(i-1)) \times \frac{K_2(i)}{K_2(i-1)}$  (mit i = 1, ..., 384) ist die Wertentwicklung des Basiswerts im Beobachtungszeitraum (i) (mit i = 1, ..., 384).

Das Gewicht „w (0)“ = 1.

Zur Bestimmung der Gewichte „w (i)“ (mit i = 1, ..., 383) wird die Historische Annualisierte Volatilität des Korbbestandteils<sub>1</sub> (wie unten definiert) im vorangegangenen monatlichen Beobachtungszeitraum (i) (von Beobachtungstag (i-1) bis Beobachtungstag (i)) nach der folgenden Formel berechnet:

Seien Beobachtungstag (i-1) = (i, 0) < . < (i, k (i)) = Beobachtungstag (i) die Berechnungstage des Korbbestandteils<sub>1</sub> an denen eine Bewertung des Korbbestandteils<sub>1</sub> während des Beobachtungszeitraums (i) (von Beobachtungstag (i-1) bis Beobachtungstag (i)) erfolgt, wobei k(i) die Anzahl der Berechnungstage während des Beobachtungszeitraums (i) sei.

Ein „Return“ für zwei aufeinander folgende Berechnungstage ist definiert als:

$$R(i,j) = \frac{K_1(i,j)}{K_1(i,j-1)} - 1 \text{ (für } j = 1, \dots, k(i)),$$

wobei für den Korbbestandteil<sub>1</sub> der Ausschüttungsfaktor P(t) bei der Berechnung von R(i,j) berücksichtigt wird.

Der „Durchschnitt der täglichen Returns“ wird wie folgt berechnet:

$$\bar{R}(i) = \frac{1}{k(i)-3} \sum_{j=1}^{k(i)-3} R(i,j).$$

„Ausschüttungsfaktor P (t)“ Am Beobachtungstag (0) ist der Ausschüttungsfaktor '1'. An allen weiteren Berechnungstagen wird der Ausschüttungsfaktor in der Art bestimmt, dass das Produkt aus dem NAV und P (t) einer Reinvestition einer eventuellen Ausschüttung (abzüglich eventueller Kosten und Steuern) entspricht. Der Ausschüttungsfaktor P (t) wird von der Berechnungsstelle berechnet und auf Anfrage des Zertifikatsinhabers nach § 13 mitgeteilt.

Die „Historische Annualisierte Volatilität“ berechnet sich dann als:

$$\text{„Volatilität (Beobachtungszeitraum (i))“} = \sqrt{\frac{1}{k(i)-3} \sum_{j=1}^{k(i)-3} (R(i,j) - \bar{R}(i))^2} \times \sqrt{252}}.$$

Das Gewicht w(i) wird anhand der Historischen Annualisierten Volatilität des Korbbestandteils<sub>1</sub> im vorangegangenen monatlichen Beobachtungszeitraum (i) (von Beobachtungstag (i-1) bis Beobachtungstag (i)) nach der folgenden Tabelle bestimmt:

Volatilität des Korbbestandteils <sub>1</sub> im Beobachtungszeitraum (i) (von Beobachtungstag (i-1) bis Beobachtungstag (i)) (i=1, ..., 383)	Gewicht w(i)
0% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 25%	100%
25% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 26%	90%
26% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 27%	80%
27% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 28%	70%
28% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 29%	60%
29% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 30%	50%
30% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 31%	40%
31% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 32%	30%
32% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 33%	20%
33% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) < 34%	10%
34% ≤ Volatilität (Beobachtungszeitraum (i))	0%

Die „Structuring\_Fee“ beträgt 20/12 Basispunkte pro Beobachtungszeitraum (i) (mit i = 1, ..., 384) und entspricht somit etwa 20 Basispunkten p.a.

Die „Put\_Fee (i)“ (mit i = 1, ..., 384) für den jeweiligen Beobachtungszeitraum (i) (mit i = 1, ..., 384) entspricht 1/12 der entsprechenden „p.a.\_Put\_Fee“ die anhand der folgenden Tabelle ermittelt wird:

Volatilität des Korbbestandteils <sub>1</sub> im Beobachtungszeitraum (i) (von Beobachtungstag (i-1) bis Beobachtungstag (i)) (i=1, ..., 384)	p.a._Put_Fee
0,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 10,0%	1,0%
10,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 11,5%	1,1%
11,5% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 13,0%	1,2%
13,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 14,5%	1,3%
14,5% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 16,0%	1,4%
16,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 17,5%	1,5%
17,5% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 19,0%	1,6%

19,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 20,5%	1,7%
20,5% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 22,0%	1,8%
22,0% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i)) ≤ 23,5%	1,9%
23,5% < Volatilität (Beobachtungszeitraum (i))	2,0%

„Fondsereignis“ ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem 31. Mai 2016 (der „Handelstag“) eintritt:

- a) in einem der Fondsdokumente oder einem anderen Dokument, in dem die Bedingungen und Anlageziele der Referenzfonds dargelegt sind, werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die im billigen Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils eines Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des jeweiligen NAV oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen;
- b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (die nicht bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- d) der jeweilige Referenzfonds, die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung eines NAV;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform eines Referenzfonds;
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder im jeweiligen Fondsmanagement;
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Referenzfonds oder der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung eines Referenzfonds oder der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung oder der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung eines Referenzfonds oder der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde (z.B. Vertriebsberechtigung); oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit eines Referenzfonds, der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Investmentmanagers, der jeweiligen Depotbank, des jeweiligen Abschlussprüfers oder eines anderen Dienstleisters, der für den jeweiligen Referenzfonds Dienste erbringt, oder von Personen in Schlüsselpositionen des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h) der Verstoß eines Referenzfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB wesentlich ist, sowie ein Verstoß eines Referenzfonds oder der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i) das Vorliegen einer Rechtsänderung. „Rechtsänderung“ bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzaufsichtsbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar ist oder wird oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind

(einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (c) die Emittentin erheblich mehr regulatorisches Eigenkapital halten muss oder eine Reserve oder Rückstellung erforderlich wird in Verbindung mit dem Halten von Fondsanteilen oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter den Zertifikaten, falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

- j) das Vorliegen einer Hedging-Störung. „Hedging-Störung“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;
- k) das Vorliegen von Gestiegenen Hedging-Kosten. „Gestiegene Hedging-Kosten“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden;
- l) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Zertifikate ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile eines Referenzfonds;
- m) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung eines Referenzfonds;
- n) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Zertifikate betreffenden Gründen;
- o) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers in einem der Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert des Fondsanteils hat; oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (iv) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- p) die jeweilige Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Investmentmanager, die jeweilige Depotbank, der jeweilige Abschlussprüfer oder ein anderer Dienstleister, der für den jeweiligen Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert ihre bzw. seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse eines Referenzfonds oder die Verschmelzung eines Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds;
- r) (i) eine wirksame Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf einen Referenzfonds oder eine Anteilsklasse oder die Verwaltungsgesellschaft, (ii) sämtliche Fondsanteile eines Referenzfonds müssen auf einen Treuhänder, Liquidator,

Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iii) den Anteilsinhabern der Fondsanteile eines Referenzfonds wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (durch die Steuerverwaltung oder die Rechtsprechung), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Zertifikatsinhaber hat;
- t) für einen Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß der anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- u) die Historische Annualisierte Volatilität eines Korbbestandteils<sub>k</sub> (mit k = 1, 2) in einem Beobachtungszeitraum (i) (mit i = 1, ..., 384) weicht um mehr als 7 Prozentpunkte (bei k = 1) bzw. 2 Prozentpunkte (bei k = 2) von der Historischen Annualisierten Volatilität der entsprechenden Benchmark<sub>k</sub> (mit k = 1, 2), jeweils bezogen auf den Beobachtungszeitraum (i) (mit i = 1, ..., 384), ab. Die Historische Annualisierte Volatilität des Korbbestandteil<sub>2</sub> bzw. der Benchmark<sub>k</sub> (mit k = 1, 2) berechnet sich dabei nach der gleichen Formel wie die Historische Annualisierte Volatilität für den Korbbestandteil<sub>1</sub> wobei jedoch die Returns auf Basis der Referenzpreise des Korbbestandteil<sub>2</sub> bzw. der Schlusskurse der Benchmark<sub>k</sub> bzw. der Benchmark-Bestandteile (oder, sofern es keinen Schlusskurs für einen Berechnungstag gibt, den letzten zur Verfügung stehenden Schlusskurs) berechnet werden. Die relevanten Berechnungstage in Bezug auf Benchmark<sub>1</sub> sind dabei die Berechnungstage des Korbbestandteil<sub>1</sub>. Die relevanten Berechnungstage in Bezug auf Benchmark<sub>2</sub> sind dabei die Berechnungstage des Korbbestandteil<sub>2</sub>;
- v) Änderungen der Anlage- oder Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds oder Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds abweichen;
- w) (i) ein Referenzfonds oder die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf die Fondsanteile abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; oder (ii) die Emittentin verliert das Recht, einen Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags zu verwenden;
- x) ein Referenzfonds oder die jeweilige Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des jeweiligen Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- y) die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder ein Referenzfonds versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- z) die Veröffentlichung des NAV erfolgt nicht länger in Euro;
- aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den NAV eines Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- bb) das Vorliegen einer Marktstörung gemäß § 7 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 6 für mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage;
- cc) für einen Referenzfonds erhält die Emittentin nach dem 31.12.2018 nicht spätestens am nächstfolgenden Berechnungstag eine Aufstellung auf berechnungstäglicher Basis betreffend die einzelnen von dem jeweiligen Referenzfonds gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Berechnungsstelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, bei oder nach Eintritt eines der vorherig genannten Ereignisse ein Fondereignis festzustellen, wobei die Berechnungsstelle keiner Frist bis zur Feststellung des Fondereignisses unterliegt.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 4 (Rückzahlungsbetrag)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird, es sei denn sie wurden gemäß § 6 zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt, am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags fällig.
2. Der „Rückzahlungsbetrag“ pro Zertifikat entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Beobachtungstag (384) gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{EUR } 100,- \times \prod_{i=1}^{384} [\text{Max}[\text{FondsBasketPerf (i)} - \text{Put\_Fee (i)} - \text{Structuring\_Fee; 80\%}]] .$$

Der Rückzahlungsbetrag unterliegt unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 5 absichtlich ausgelassen

§ 6 (Anpassungen, Berichtigungen)

1. Die Grundlage zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der jeweilige Korbbestandteil mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des NAV des jeweiligen Korbbestandteils durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben). Die Berechnungen basieren auf dem NAV des jeweiligen Korbbestandteils, wie er offiziell für den jeweiligen Beobachtungstag gilt und von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder durch ihre Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) festgelegt und veröffentlicht wird.
2. Bei Feststellung eines Fondseignisses ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikatsbedingungen, insbesondere die Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Zertifikatsbedingungen festgestellten Kurse, Werte oder Beträge anzupassen, um ein solches Fondseignis zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird dabei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NAV für den betreffenden Korbbestandteil bzw. dessen Liquidationserlös berücksichtigt. Soweit eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Zertifikatsinhabern nicht zumutbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung in der Weise vornehmen, dass sie den betreffenden Korbbestandteil bzw. Referenzfonds ersetzt. Hierzu wird sie innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem ihr der Liquidationserlös ganz oder teilweise aus der Auflösung ihrer Absicherungsgeschäfte zugeflossen ist, den betroffenen Referenzfonds durch einen Fonds mit vergleichbarer Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der „Ersatzfonds“) oder durch die entsprechende Benchmark, in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen, die einem Anleger im entsprechenden Referenzfonds im Fall einer Liquidation des Referenzfonds pro Fondsanteil tatsächlich zufließen würden.

Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) weitere Anpassungen der Zertifikatsbedingungen und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Zertifikatsbedingungen festgestellten Kurse, Beträge und Berechnungen vornehmen. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Anpassung oder Ersetzung entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehalte, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung ist unverzüglich gem. § 13 mitzuteilen. Soweit eine Ersetzung eines Korbbestandteils stattfindet, wird ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung der Anpassung (der „Stichtag“) die Kursentwicklung dieses Korbbestandteils durch die Kursentwicklung des Ersatzfonds bzw. der entsprechenden Benchmark ersetzt und alle Bezugnahmen in diesen

Zertifikatsbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil gelten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf den Ersatzfonds bzw. die entsprechende Benchmark.

3. Wenn der durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) festgelegte und veröffentlichte NAV eines Korbbestandteils, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der „Berichtigte Wert“) von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter (wie in den Fondsdokumenten beschrieben) nach der ursprünglichen Veröffentlichung aber vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren, und den jeweiligen Wert (die „Ersetzungsfeststellung“) unter Nutzung des Berichtigten Werts feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls der NAV eines Korbbestandteils nicht mehr von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die „**Neue Verwaltungsgesellschaft**“) veröffentlicht wird, darf die Berechnungsstelle alle Werte und Kurse zur Ermittlung des NAV auf der Basis des von der jeweiligen Neuen Verwaltungsgesellschaft berechneten und veröffentlichten NAV festlegen. Falls eine Neue Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wird, bezieht sich jede Bezugnahme auf die jeweilige Verwaltungsgesellschaft je nach Kontext auf die jeweilige Neue Verwaltungsgesellschaft. Die Neue Verwaltungsgesellschaft und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
5. Ein „**Benchmark-Ereignis**“ liegt vor:
  - a) im Fall der Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen offiziellen Schlusskurses eines Benchmark-Bestandteils, und/oder
  - b) wenn sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB die für den Benchmark-Bestandteil maßgeblichen Vorschriften, wie von dem Indexsponsor des Benchmark-Bestandteils entwickelt und fortgeführt, sowie die angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Schlusskurses des Benchmark-Bestandteils (Indexkonzept der Benchmark-Bestandteils) derart geändert hat, dass das neue maßgebliche Indexkonzept nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) den oder die betroffenen Benchmark-Bestandteile durch ein oder mehrere andere Benchmark-Bestandteile („**Ersatzbestandteil**“) ersetzen. § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

6. Sollte
  - a) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um das Fondsergebnis und/oder Benchmark-Ereignis zu berücksichtigen, oder
  - b) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB kein Ersatzfonds und/oder keine Neue Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen,

ist die Emittentin berechtigt, durch Mitteilung gemäß § 13 den Rückzahlungsbetrag in den Abrechnungsbetrag umzuwandeln. In diesem Fall stellt die Berechnungsstelle den angemessenen Marktwert der Zertifikate innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Mitteilung der Umwandlung (der „Feststellungszeitraum“), aufgezinst mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Laufzeit wie die Zertifikate, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest (der „Abrechnungsbetrag“) und veröffentlicht diesen durch Mitteilung gemäß § 13. § 7 gilt entsprechend für Bankgeschäftstage in dem Feststellungszeitraum mit der Maßgabe, dass sich der entsprechende Bankgeschäftstag des Feststellungszeitraums und alle folgenden Bankgeschäftstage des Feststellungszeitraums auf den nächst folgenden Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, verschieben. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.



7. Anpassungen, Ersetzungen, Umwandlungen und sonstige Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend. Unbeschadet des § 6 bleibt die Anwendung der §§ 313, 314 BGB vorbehalten.

#### § 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall des Eintritts oder Bestehens einer Marktstörung an einem Beobachtungstag (i) in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile der jeweilige Beobachtungstag (i) in Bezug auf den oder die betreffenden Korbbestandteile auf den nächsten Berechnungstag des Korbbestandteils verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (i) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. „Marktstörung“ bedeutet:
  - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder deren Derivate, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil bilden, notiert oder gehandelt werden oder
  - b) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NAV eines Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder
  - c) eine Schließung, Umwandlung oder Insolvenz eines Korbbestandteils oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV eines Korbbestandteils oder die Handelbarkeit der Fondsanteile zum NAV für die Emittentin unmöglich machen, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen oder sonstiger Umstände, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des entsprechenden Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Abschläge unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen, sowie vergleichbarer Bestimmungen, sofern die Marktstörung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigt

soweit diese Marktstörung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich ist.

#### § 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich – vorbehaltlich den Bestimmungen in § 6,
  - a) den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag und
  - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der „Zahltag“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „Hauptzahlstelle“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „Zahlstellen“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „Berechnungsstelle“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „Steuern“) geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die „Neue Emittentin“), sofern
  - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
  - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden;
  - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet „Verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

#### § 13 (Mitteilungen)

1. Die Zertifikatsinhaber werden über die Mitteilungen benachrichtigt. Eine schriftliche Mitteilung gilt als am dritten Tag nach ihrer Absendung per Telefax mit Sendebestätigung oder Aufgabe bei der Post als den Zertifikatsinhabern zugegangen. Sofern die Zertifikate an einer Börse notiert sind, erfolgen die Mitteilungen gemäß Satz 1 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Börse.
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

#### § 14(Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

#### § 15(Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

#### § 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

4. Als „Erwerbspreis“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhabern gemäß § 13 mitgeteilt
6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, im Mai 2016

UniCredit Bank AG